

RS Vwgh 1993/8/5 93/14/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, ob im Einzugsbereich des Wohnortes eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.
(Im vorliegenden Fall ist der VwGH der Auffassung der belangten Behörde gefolgt, die Zurücklegung der Strecke zwischen Grieskirchen und Linz sei unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmöglichkeiten für einen Studenten nicht unzumutbar.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140102.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at